

Informationsblatt Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ermöglicht die Anmietung von Wohnungen die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert wurden. Es wird zwischen dem 1. Förderweg, für Haushalte mit geringem Einkommen und dem 2. Förderweg, für Haushalte mit mittlerem Einkommen, unterschieden.

Anspruchsgrundlage: Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

§ 27 Absatz 2 WoFG allgemeine Voraussetzungen

- Der WBS wird auf Antrag erteilt und ist 1 Jahr gültig
- Antragstellende Personen müssen sich auf Dauer, d. h. mindestens 1 Jahr, in Deutschland aufhalten
- Befähigung zur Haushaltsführung

§ 27 Absatz 3 WoFG in Verbindung mit der Einkommensgrenzenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Ein WBS kann nur erteilt werden, wenn folgende Bruttojahreseinkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Haushaltsgröße	1. Förderweg	2. Förderweg
1 Person	18.000,00 Euro	24.000,00 Euro
2 Personen	27.000,00 Euro	36.000,00 Euro
jede weitere Person	+ 6.150,00 Euro	+ 8.200,00 Euro
jedes Kind nach § 32 EStG	+ 1.500,00 Euro	+ 1.500,00 Euro

- Vom Bruttoeinkommen können gemäß § 24 WoFG Freibeträge aufgrund einer Schwerbehinderung, eines Pflegegrades oder der Versorgung eines Kindes abgezogen werden
- Geleistete Einkommenssteuern sowie Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden gemäß § 23 WoFG pauschal mit jeweils 10% berücksichtigt

§ 27 Absatz 4 WoFG Wohnungsgröße

Der WBS ist mit einer vorgegebenen Wohnfläche verbunden, die abhängig von der jeweiligen Haushaltsgröße ist.

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1 Person	50 m ² oder 1 Wohnraum
2 Personen	60 m ² oder 2 Wohnräume
3 Personen	75 m ² oder 3 Wohnräume
jede weitere Person	+ 15 m ²

- Eventuell notwendige Mehrbedarfe, beispielsweise aufgrund einer dauerhaften Rollstuhlnutzung oder Schwangerschaft, werden im Einzelfall geprüft.
- Zulässige Haushaltsangehörige nach § 18 WoFG sind Antragstellende, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und Partnerschaften, die auf Dauer angelegt sind, sowie deren Verwandte oder Verschwägerter. Personen einer Wohngemeinschaft (WG) bilden keinen Haushalt im Sinne des WoFG.

Zuständigkeit

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist gemäß § 1 Absatz 2 Wohnungswesen-Zuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern örtlich zuständig für die Erteilung eines WBS für folgende Haushalte:

- gewöhnlicher Aufenthalt in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg,
- die zukünftige Wohnung befindet sich in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und keine der antragstellenden Personen ist in Mecklenburg-Vorpommern wohnhaft. (Wenn eine der antragstellenden Personen in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet ist, ist diese Gemeinde für die Erteilung eines WBS zuständig.)

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung eines WBS (abrufbar unter www.neubrandenburg.de)
- Kopie Identifikationsnachweis (Personalausweis, Reisepass) für jede/n Haushaltsangehörigen
- Einkommenserklärung (abrufbar unter www.neubrandenburg.de) und Einkommensnachweise für jede im Haushalt lebende Person in Kopie (z. B. Lohn-/Gehaltsabrechnung // Renten-, Bürgergeld-, Kindergeldbescheid). Bei schwankendem Einkommen senden Sie bitte Nachweise der letzten 3 Monate vor Antragstellung ein.
- falls zutreffend: Nachweise über Aufenthaltserlaubnis, Pflegebedürftigkeit, Grad der Behinderung, Schwangerschaft sowie rechtliche Betreuung in Kopie

Gebühren

Nach der Wohnungswesen-Kostenverordnung betragen die Gebühren für die Erteilung eines WBS 8,00 Euro. Dieser Betrag ist auch bei negativem Bescheid zu entrichten.

Ansprechpartnerin

Die Prüfung der Erteilung eines WBS erfolgt durch die Abteilung Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Für eine **Beratung zum WBS oder zur Abgabe Ihres Antrags ist ein Termin erforderlich**. Diesen vereinbaren Sie bitte im Voraus mit Frau Batke – telefonisch unter 0395/555 2315 oder per E-Mail an ramona.batke@neubrandenburg.de.